



Der qualifizierte Sprachmittler: Garant für ein faires Verfahren

**Praktische Tipps für die Heranziehung
von geeigneten Dolmetschern und Übersetzern
im Gerichtsverfahren**

Der Beruf des Dolmetschers und Übersetzers

Der Beruf des Dolmetschers und Übersetzers ist keine Tätigkeit, die jeder ausüben kann, der Kenntnisse einer Fremdsprache hat. Es handelt sich vielmehr um einen Beruf, den man im Rahmen einer sprachlichen und fachlichen Ausbildung erlernen muss.

Der Unterschied zwischen Dolmetscher und Übersetzer: Der **Dolmetscher überträgt mündlich** in eine andere Sprache, z.B. in der Gerichtsverhandlung. Der **Übersetzer überträgt schriftlich** in eine andere Sprache, z.B. bei der Übersetzung von Anklageschriften.

Der Beruf des Dolmetschers und Übersetzers ist nicht geschützt. Dies bedeutet, dass unqualifizierte und unausgebildete Laien, die über gewisse Fremdsprachenkenntnisse verfügen, ihre Dienste als Dolmetscher bzw. Übersetzer anbieten können.

Gerade im gerichtlichen und behördlichen Bereich ist jedoch die Heranziehung von qualifizierten, kompetenten Fachkräften unerlässlich. Denn fehlerhafte Sprachübertragungen können sich verheerend auf das gesamte Gerichtsverfahren auswirken und mitunter sogar das richterliche Urteil negativ beeinflussen.

Um die Heranziehung von qualifizierten, kompetenten Fachkräften zu ermöglichen, wurde das bayerische Dolmetschergesetz geschaffen (http://by.juris.de/by/gesamt/DolmG_BY.htm), das die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern vorsieht.

Aufgrund des bayerischen Dolmetschergesetzes werden in Bayern für gerichtliche und behördliche Zwecke Dolmetscher und Übersetzer von den Präsidenten der Landgerichte öffentlich bestellt und allgemein beeidigt.

Öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer

Als Dolmetscher oder Übersetzer kann in Bayern nur öffentlich bestellt werden, wer in der betreffenden Sprache die bayerische Staatsprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat. Hierfür ist die Staatliche Prüfungsstelle für Dolmetscher und Übersetzer im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

Wenn ein Prüfling die **staatliche Prüfung für Übersetzer** erfolgreich abgelegt hat, wird er **als Übersetzer öffentlich bestellt und allgemein beeidigt**. Er ist somit befugt, beglaubigte Übersetzungen von schriftlichen Dokumenten zu erstellen. Wird er hingegen zum Dolmetschen (z.B. im Rahmen einer Gerichtsverhandlung) herangezogen, ist seine allgemeine Vereidigung als Übersetzer nicht gültig. Dies bedeutet, dass er ebenso wie

ein unvereidigter Sprachmittler vor der Heranziehung durch den Richter ad hoc vereidigt werden muss. Wenn ein Prüfling sowohl die staatliche Prüfung für Übersetzer als auch die **staatliche Prüfung für Dolmetscher** abgelegt hat, wird er **als Übersetzer und als Dolmetscher öffentlich bestellt und allgemein beeidigt**. Er ist somit befugt, sowohl beglaubigte Übersetzungen zu erstellen als auch für gerichtliche und behördliche Zwecke unter Berufung auf seinen allgemeine Eid zu dolmetschen (z.B. bei einer Gerichtsverhandlung, bei einer Begutachtung, bei einer Eheschließung, bei einer notariellen Beurkundung usw.). Der allgemein vereidigte Dolmetscher muss in der Gerichtsverhandlung nicht mehr vereidigt werden, sondern lediglich auf seinen allgemein geleisteten Eid Bezug nehmen. Die ausschließliche Ablegung der Dolmetscherprüfung (ohne das vorherige Bestehen der Übersetzerprüfung) ist in Bayern nicht möglich. Ein **beeidigter Dolmetscher ist also gleichzeitig auch immer ein beeidigter Übersetzer**.

Die öffentliche Bestellung – das Qualitätssiegel

Öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer haben ihre Qualifikation durch eine staatliche Prüfung nachgewiesen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und üben ihren Beruf zuverlässig, objektiv und unparteiisch aus. Durch Heranziehung öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher bei Vernehmungen und Verhandlungen können fehlerhafte Sprachübertragungen vermieden und mitunter auch erhebliche Kosten eingespart werden, da bei mangelhaften bzw. fehlerhaften Übertragungen viel Zeit verloren geht und Verfahrensteile unter Umständen wiederholt werden müssen.

Die gesetzlichen Grundlagen für ein faires Verfahren

Die Heranziehung von qualifizierten, beeidigten Dolmetschern und Übersetzern ist nach dem Grundgesetz, nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, nach der EU-Richtlinie über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen im Strafverfahren und nach dem bayerischen Dolmetschergesetz geboten.

Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3 Satz 1:

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, **seiner Sprache**, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e)

Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren

Absatz 3:

Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) **unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.**

Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren

Artikel 2 - Recht auf Dolmetschleistungen

1. Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, unverzüglich Dolmetschleistungen während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, **einschließlich während polizeilicher Vernehmungen**, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlicher Zwischenverhandlungen, zur Verfügung gestellt werden.

8. Nach diesem Artikel zur Verfügung gestellte Dolmetschleistungen müssen eine **für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität** aufweisen, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass verdächtige oder beschuldigte Personen wissen, was ihr zur Last gelegt wird, und imstande ist, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

Artikel 5 – Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen

1. Die Mitgliedsstaaten ergreifen konkrete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Dolmetschleistungen und Übersetzungen der Qualität entsprechen, die nach Artikel 2 Absatz 8 und Artikel 3 Absatz 8 erforderlich ist.

2. Um die Angemessenheit von Dolmetschleistungen und Übersetzungen und einen effizienten Zugang dazu zu fördern, bemühen sich die Mitgliedsstaaten darum, ein oder mehrere Register mit unabhängigen Übersetzern und Dolmetschern einzurichten, die angemessen qualifiziert sind. (...)

Auszug aus dem Bayerischen Dolmetschergesetz

(Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009)

Art. 6 - Bestallungsurkunde

(1) Die Bestellung des Dolmetschers (Übersetzers) wird durch Aushändigung der Bestallungsurkunde wirksam. (2) Der Verlust der Bestallungsurkunde ist dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts unverzüglich mitzuteilen.

Art. 7 – Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

Die Präsidenten der Landgerichte tragen die öffentlich bestellten Dolmetscher (Übersetzer) mit Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Anschrift und der Sprache, für die sie bestellt sind, in eine Datenbank ein. Weitere Anschriften sowie angegebene Telekommunikationsanschlüsse und Internetadressen können eingetragen werden. Die Eintragungen und Änderungen werden über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. Sie dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden.

Art. 10 - Schweigepflicht

Dem Dolmetscher (Übersetzer) ist es untersagt, Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerfen.

Art. 11 – Bestätigung der Übersetzung

(1) Der Dolmetscher (Übersetzer) hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm angefertigten Übersetzungen zu bestätigen. (2) Der Bestätigungsvermerk lautet: „Als in Bayern öffentlich bestellter (bestellte) und allgemein beeidigter (beeidigte) Dolmetscher (Übersetzer, Dolmetscherin, Übersetzerin) für die ... Sprache bestätige ich: Vorstehende Übersetzung der mir im ... (Original, beglaubigter Abschrift, Fotokopie usw.) vorgelegten, in ... Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig“. (3) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen. Sie muss Ort und Tag der Bestätigung sowie Unterschrift und Stempel des Dolmetschers (Übersetzers) enthalten. (...) (4) Die Bestätigung hat kenntlich zu machen, wenn nur ein Teil der Urkunde übersetzt wurde. Sie soll auch auf Auffälligkeiten der übersetzten Urkunde, insbesondere auf unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. (5) Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Dolmetscher (Übersetzer) eine ihm zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig befunden hat.

Art. 12 - Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße kann belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, wer sich unbefugt als öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

Auszug aus der Dolmetschergesetzesausführungsbekanntmachung

(DolmGABek, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. März 2010, Az.: 3162-I-10546/2009)

1. Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern

1.1. Für die öffentliche Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern gemäß Art. 2 Nr. 1 DolmG ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat. (...)

3. Bestätigungsvermerk und Stempel des Dolmetschers oder Übersetzers

3.1. Die Führung eines Dienstsiegels durch Dolmetscher oder Übersetzer ist in Bayern nicht vorgesehen. Nach Art. 11 Abs. 3 DolmG muss die Bestätigung, wenn sie nicht als elektronisches Dokument übermittelt wird, den Stempel des Dolmetschers (Übersetzers) enthalten. Es sollen einheitliche Rundstempel mit einem Durchmesser von 4 cm verwendet werden, bei denen in der Umschrift die Worte „öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) für die ... Sprache“ oder „öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscherin (Übersetzerin) für die ... Sprache“ angebracht sind und die in der Mitte des Kreises Name und vollständige Anschrift des Dolmetschers (Übersetzers) enthalten. Ist ein Dolmetscher (Übersetzer) für mehrere Sprachen öffentlich bestellt, so können in der Umschrift des Stempels alle Sprachen angeführt sein. Ist dies wegen Raummangels nicht möglich, so soll der Dolmetscher (Übersetzer) für jede Sprache einen eigenen Stempel verwenden.

3.2. Dolmetscher und Übersetzer können auch Rundstempel ohne Anschrift verwenden, wenn die vollständige Anschrift jeweils im Bestätigungsvermerk angegeben wird. Ihnen steht es ferner frei, im Bestätigungsvermerk, etwa durch einen Klammerzusatz nach den Worten „als in Bayern“, auf das für sie zuständige Landgericht hinzuweisen.

6. Veröffentlichung der Eintragung in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

6.1. Eintragungen und Änderungen in der Datenbank werden über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. Den Präsidenten der Landgerichte wird die Berechtigung eingeräumt, mittels Internet Eintragungen und Änderungen direkt in der Datenbank vorzunehmen.

8. Heranziehung von in der Datenbank eingetragenen Dolmetschern und Übersetzern

8.1. Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke sollen grundsätzlich nur Dolmetscher und Übersetzer vornehmen, die in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen sind. (...)

8.2. Andere geeignete Dolmetscher und Übersetzer können herangezogen werden, wenn eingetragene Dolmetscher und Übersetzer nicht zur Verfügung stehen oder wenn deren Heranziehung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. **Ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Richters, Staatsanwalts oder Rechtspflegers sollen die Geschäftsstellen die Ladung oder Beauftragung eines nicht eingetragenen Dolmetschers oder Übersetzers nicht bewirken.**

Zuletzt noch ein Hinweis aus dem Kostenrecht: Laut oberster Rechtsprechung hat ein fremdsprachiger Beschuldiger bzw. Angeklagter in jedem Verfahrensstadium Anspruch auf kostenlose Hinzuziehung eines Dolmetschers. Dies gilt nicht nur für polizeiliche Vernehmungen und Gerichtsverhandlungen, sondern auch für alle Gespräche mit seinem Verteidiger, für die von den Justizbehörden angeordnete Besuchsüberwachung und für die Kosten der Briefkontrolle. Hierzu die entsprechende rechtliche Grundlage:

Kostenrecht: Übernahme von Dolmetscherkosten durch die Staatskasse
Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.08.2003
(Az: 2 BvR 2032/01)

(...) Einem Beschuldigten, der die Gerichtssprache nicht versteht oder sich nicht in ihr ausdrücken kann, dürfen keine Nachteile im Vergleich zu einem dieser Sprache kundigen Beschuldigten entstehen. Deshalb darf ein fremdsprachiger Angeklagter zum Ausgleich seiner sprachbedingten Nachteile in jedem Verfahrensstadium, also auch im Ermittlungsverfahren, einen Dolmetscher hinzuziehen. (...)